



# Die eigene Vision umsetzen

**DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR AMBULANT BETREUTE WOHNGEMEINSCHAFTEN GLEICHT EINEM FLICKENTEPPICH. BEI EINER GRÜNDUNG IST ES DAHER UNERLÄSSLICH, SEIN EIGENES KONZEPT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER JEWEILIGEN LANDESVORSCHRIFTEN ZU ENTWICKELN. WIR GEBEN EINEN ÜBERBLICK, DEFINIEREN BEGRIFFLICHKEITEN UND GEBEN TIPPS FÜR DEN ERFOLGREICHEN PROJEKTVERLAUF.**

> Von Claire Désenfant

**W**ohngemeinschaften, Hausgemeinschaften oder Wohngruppen – es gibt eine Vielzahl von Begriffen, die ähnliches bedeuten oder auch sehr unterschiedlich ausgelegt werden können. Zudem werden diese Begriffe in den 16 Landesgesetzgebungen und im SGB XI unterschiedlich benutzt. In der Praxis scheinen sich die Begriffe „Wohngemeinschaft“ für die ambulante und „Hausgemeinschaft“ für die stationäre Variante zu etablieren.

Diese neue Wohnformen, die aus der Gesellschaft heraus über Bürgerinitiativen entstanden sind und nun Zugang in das Ordnungsrecht finden, sind zwischen einem völlig autarken Leben in der Privatsphäre zu Hause und dem Leben in einer konventionellen vollstationären Einrichtung einzuordnen. Eine gewisse Anzahl von Menschen mit Unterstützungs-, Begleitungs- und Pflegebedarf bewohnt eine gemeinsame Wohnung und lebt selbstbestimmt einen gemeinschaftlichen Alltag in einer familienähnlichen Struktur.

### TEILHABE UND MITWIRKUNG

Das Leben in einer Wohngemeinschaft soll den einzelnen Bewohnern die Möglichkeit bieten, sich in den Alltag entsprechend den eigenen Wünschen und Fähigkeiten einzubringen. Im konventionellen vollstationären Bereich wird vom Ver-sorgungsprinzip ausgegangen. Der Rahmen ist vom Träger bzw. von den Rechtsvorschriften gegeben; die Bewohner erhalten Verrichtungen, sei es in der Körperpflege, bei der Verpflegung, in der Betreuung oder in der Hauswirtschaft. In den wenigsten konventionellen vollstationären Pflegeeinrichtungen können Bewohner und deren Angehörige die Tagesabläufe grundlegend bestimmen. Sie werden bedient, was durchaus auch individuell gewünscht und erwartet wird.

Die zentralen Prinzipien einer Wohngemeinschaft sind die Teilhabe und die Mitwirkung:

- die Teilhabe jeder und jedes Einzelnen am Alltagsgeschehen der Gemeinschaft,

- die Teilhabe der Wohngemeinschaft am Leben im Quartier und in der Stadt sowie
- die Teilhabe des sozialen Umfeldes am Leben der Wohngemeinschaft,
- die – möglichst gleichrangige – Mitwirkung verschiedener Akteure am Gelingen des Lebens in der Wohngemeinschaft. Diese „Mitwirkende“ sind die Alltagsbegleitungen, auch Präsenzkkräfte genannt, die Zugehörigen der Bewohner (d. h. deren Angehörigen und Freunde) sowie die freiwillig engagierten Bürger des sozialen Umfeldes.

Über diese Teilhabe und Mitwirkung werden Selbstbestimmung, Eigenständigkeit und auch Selbstwert der einzelnen Bewohner gestärkt. Kritiker der Wohngemeinschaften meinen, dass alte pflegebedürftige Menschen nicht mehr in der Lage seien, mitzuarbeiten. Das Modell würde sie zu etwas drängen, was sie nicht mehr können oder wollen. Dem ist nicht so, denn die Teilhabe erfolgt grundsätzlich freiwillig. Teilhaben ist nicht grundsätzlich mit aktiver Teilhabe gleichzusetzen. Manche Bewohner können und wollen mitarbeiten, andere genießen eine passive Teilhabe, sei es per Beobachtung (einfach dabei sein) oder auch per Sinneswahrnehmung. Dieses beeinflusst das Wohlbefinden und wirkt sich somit positiv auf den Verlauf der Pflegebedürftigkeit aus.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist der Pflegedienst – je nach Konzept – Gast oder als Mitwirkender integriert. Wenn der ambulante Pflegedienst den Gaststatus hat, kommt er, wenn vereinbarte Verrichtungen erledigt werden müssen. Danach verlässt er die WG. Ist der ambulante Dienst integriert, ist ständig ein Mitarbeitender des ambulanten Dienstes in der WG anwesend. Je nach Zielgruppe der WG, z. B. wenn schwerstkranken Menschen dort leben, kann dieses Konzept von Vorteil sein.

## VIELFALT IN DEN LANDESGESETZGEBUNGEN

Die deutsche Gesetzgebung zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften gleicht einem Flickenteppich. Involviert sind insbesondere

- das SGB XI, § 38 a „Wohngruppenzuschlag“ und
- die Nachfolgegesetze des Bundesheimgesetzes in den 16 Ländern.

Gemäß § 38a SGB XI (in welchem eine ambulant betreute Wohnge-

» Über die Teilhabe werden die Eigenständigkeit und auch der Selbstwert des WG-Bewohners gestärkt.

meinschaft „Wohngruppe“ genannt wird), bekommt der Bewohner dieser Gruppe einen Zuschlag in Höhe von 205 Euro (214 Euro ab 2017) monatlich, allerdings nur, wenn die Wohngruppe nicht mehr als zwölf (teilweise pflegebedürftige) Bewohner umfasst und sie eine Person mit verwaltenden Tätigkeiten beauftragt hat. Bewohner von Wohngemeinschaften, die in ihrem jeweiligen Bundesland als ambulant betreute Wohngemeinschaften anerkannt sind, die Voraussetzungen des § 38a SGB XI jedoch nicht erfüllen, haben keinen Anspruch auf diesen Zuschlag.

Die Nachfolgegesetze des HeimG fallen auf Länderebene teilweise sehr unterschiedlich aus. Alle haben aber den gleichen Zweck: den Schutz pflegebedürftiger Menschen, von denen anzunehmen ist, dass sie sich in eine gewisse Abhängigkeit eines Leistungserbringers begeben. Der Grundgedanke ist also ein staatlicher Schutzgedanke für Personen, die über ihr Leben nur eingeschränkt selbst bestimmen können. Je besser die Selbstbestimmung konzeptionell verankert ist, desto geringer fällt der staatliche Schutzbedarf aus und einhergehend die Regelungs- und Kontrolldichte durch den Staat bzw. das Land.

Dieser Grundgedanke wird zum Beispiel im Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) deutlich: Dort heißt es in § 2 (3): „Wohngemeinschaften ... sind Wohnformen für Volljährige, die dem Zweck dienen, ... das selbstbestimmte Leben in einem gemeinsamen Haushalt ... zu ermöglichen.“ Auch in Niedersachsen ist die Selbstbestimmtheit ein explizites Zuordnungselement: Gemäß § 1 (1) Niedersächsischem Heimgesetz (NHeimG) sind „Heime ... auch nicht selbstbestimmte Wohngemeinschaften (Absatz 3)“. Im Absatz 3 wird der Begriff „Nicht selbstbestimmt“ präzisiert. Neben der (Nicht)Selbstbestimmung haben fast alle Bundesländer den Kreis der unter staatlichen Schutz zu stellenden Wohngemeinschaften anhand ihrer Größe festgeschrieben. Dieses geschieht jedoch recht unterschiedlich (siehe Tabelle Seite 45).

Ein weiteres Merkmal zur Festlegung der Intensität eines Regelungsbedarfes und einer Kontrolle durch den Staat ist die Wahlfreiheit der einzelnen Bewohner der Wohngemeinschaft. In manchen Bundesländern beschränkt sich die Wahlfreiheit auf die Wahl des ambulanten Dienstes, in anderen auf die Wahl der Leistungserbringer insgesamt. Erstere heißen in Baden-Württemberg „ambulante betreute Wohngemeinschaften“, letztere „vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften“. Auch die mögliche private oder geschäftliche Verbindung zwischen Vermieter, ambulantem Pflegedienst und Anbieter von Betreuungsleistungen wird unterschiedlich bewertet.

## BEGRIFFSDEFINITIONEN

- + **Wohngemeinschaft:** Bereits in den 70er Jahren sind die ersten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen in mehreren Ländern Europa entstanden (Holland, Dänemark, Schweiz, Frankreich...). In Deutschland waren es anfangs private (Angehörigen-)Initiativen, die keine vorgegebenen Rahmenbedingungen hatten und kaum gesetzlichen Anforderungen einhalten mussten.
- + **Hausgemeinschaft:** Das KDA prägte 2000 den Begriff der Hausgemeinschaft als vierte Generation des Altenheimbaus. Diese sind als familienähnliche Gemeinschaften für sieben bis acht Menschen konzipiert, die vollstationär betrieben werden.
- + **Wohngruppe:** Thomas Klie spricht 2002 von Wohngruppen (für Menschen mit Demenz) als familienähnliche Versorgungsform. Er weist darauf hin, dass das Konzept der Wohngruppe sowohl ambulant wie auch stationär gefahren werden kann. Die Folgen der ambulanten versus stationären Auslegung sind leistungsrechtlich und nicht konzeptionell zu verorten.

## 44 AMBULANTE WOHNGEMEINSCHAFTEN

### BILDUNG EINER INTERNEN AG „KONZEPTENTWICKLUNG AMBULANT BETREUTE WG“ MIT BETEILIGUNG VON UNTERSCHIEDLICHEN BERUFSGRUPPEN

| KONZEPTENTWICKLUNG IN ABSTIMMUNG MIT DEM GÜLTIGEN LANDESGESETZ   | BAUKONZEPT   | KALKULATION   |
|--|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>Zielgruppe</li> <li>WG-Größe</li> <li>Organisationsform unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> <li>Grad der Selbstbestimmung der Bew.</li> <li>Teilhabe in der WG und im Quartier</li> <li>Wahl des ambulanten Pflegedienstes</li> </ul> </li> <li>Evtl. Beteiligung örtlicher Bürgergemeinschaften/ Organisationen</li> <li>Bestimmung der Mitwirkenden und deren Rollen <ul style="list-style-type: none"> <li>Alltagsbegleitungen</li> <li>Angehörige</li> <li>freiwillige Helfer</li> </ul> </li> <li>Wahl und Aufnahmeverfahren neuer Bewohnerinnen und Bewohner</li> <li>Vertragsgestaltung</li> </ol> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegung zum Bauträger</li> <li>Flächenbestimmung</li> <li>Privatsphären</li> <li>EZ/DZ</li> <li>Anzahl der Bäder</li> <li>Gemeinschaftsräume</li> <li>Nebenräume</li> <li>Rundgang</li> <li>Licht und Farben</li> <li>WG-Ausstattung</li> <li>Baufinanzierung</li> </ul> | <ol style="list-style-type: none"> <li>Ermittlung der einzelnen Leistungen</li> <li>Preiskalkulation dieser Leistungen</li> <li>Ermittlung der Leistungen und Erstattungsansprüche der einzelnen Bewohner gem. Leistungsrecht</li> <li>Ermittlung des Selbstzahlerbetrages</li> </ol> |
| <b>Beteiligung von Heimaufsicht, WG-Experten, Fachjuristen und Facharchitekten</b>   |  |   |

› Tabelle 1: Entwicklungsschritte einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft

›› Diese Vielfalt in den Landesgesetzgebungen zeigt, dass jede Wohngemeinschaft unter den eigenen Landesrahmenbedingungen konzipiert werden muss. Zu berücksichtigen ist ebenso die Tatsache, dass die unteren Heimaufsichtsbehörden teilweise recht eigenmächtig entscheiden dürfen. Somit kann es sein, dass ein WG-Konzept in einem Landkreis andere Auflagen als in einem anderen Landkreis zu erfüllen hat. Dieses gilt im Übrigen auch meistens in Bezug auf die Bauaufsicht. Jedes Land hat zwar eine Bauverordnung, in welchen Sonderbauten, zu welchen Wohngemeinschaft zählen können, definiert sind. Je nach Region hat die untere Baubehörde Entscheidungsfreiheiten.

›› *Die Vielfalt in den Landesgesetzgebungen zeigt, dass jede WG unter eigenen Landesrahmenbedingungen konzipiert werden muss.*

Dieses wird damit begründet, dass ein Konzept eigene Zielgruppen und Merkmale aufweist, die eigene Anforderungen stellen.

#### KONZEPT ERFOLGREICH ENTWICKELN

Jede und jeder, der sich auf dem Weg zur Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft machen will, muss zunächst seine Vision, das Konzept „seiner“ WG entwickeln. Parallel zur Konzeptentwicklung, sind Wirtschaftlichkeitsberechnung und örtliche Machbarkeitsstudien durchzuführen. Konzeption und Preiskalkulation sind in der Tat zwei Seiten einer Medaille. Sie sind eng miteinander verwoben, denn man kann keine Leistung kalkulieren, wenn man diese nicht kennt. Wird das Konzept vom Markt nicht angenommen, hilft die beste Kalkulation nichts. Ist das Konzept stimmig, die Kalkulation aber nicht rentabel, so ist dieses Konzept langfristig nicht überlebensfähig.

Im Laufe der Konzeptentwicklung (siehe Tabelle oben) ist es unerlässlich, sich mit der örtlichen Heimaufsicht abzustimmen. Diese hat eine Beratungspflicht, die in Anspruch genommen werden muss. Entwicklungsarbeit ist teuer, daher sollte die Zeit möglichst effizient genutzt werden. Hierzu gehört eben auch eine enge Abstimmung mit der Heimaufsicht, um böse Überraschung in Form von zusätzlichen Auflagen kurz vor Umsetzung zu vermeiden.



FOTO: SPIEGELHALTER, ERELENHÖFLE, FREIBURG

| LAND               | NAME DES GESETZES  | WG- HÖCHSTGRÖSSE  | STAND | GÜLTIG BIS |
|--------------------|--------------------|---|-------|------------|
| Baden-Württemberg  | WTPG               | bis 12  | 2014  |            |
| Bayern             | PfleWoqG           | bis 12  | 2008  |            |
| Berlin             | WTG                | in der Regel bis 12   | 2010  |            |
| Brandenburg        | BbgPBWoG           | bis 12  | 2009  |            |
| Bremen             | BremWoBeG          | keine Angabe  | 2010  | 2015       |
| Hamburg            | HmbWBG             | bis 10  | 2010  |            |
| Hessen             | HGBP               | keine Größenregelung ambulant betr. WG nur für Menschen mit Behinderung | 2012  | 2016       |
| MeckPom            | EQG M-V            | in der Regel bis 12   | 2010  |            |
| Niedersachsen      | NHeimG             | (bis 12)  | 2011  |            |
| NRW                | WTG                | bis 12  | 2014  |            |
| Rheinland-Pfalz    | Rhl-Pf-LWTG        | bis 12  | 2010  |            |
| Saarland           | LHeimGS            | keine Regelung  | 2009  | 2015       |
| Sachsen            | SächsBeWoG         |   | 2012  |            |
| Sachsen-Anhalt     | Sachsen-Anhalt WTG | bis 12  | 2011  |            |
| Schleswig-Holstein | SbStG              | keine Größenregelung  | 2009  |            |
| Thüringen          | ThürWTG            | bis 12  | 2014  |            |

> Tabelle 2: Ambulante Wohngemeinschaften im Ländervergleich

**i** Die Autorin gibt zum Thema **Ambulant betreute Wohngemeinschaften** ein Seminar an der Vincentz Akademie. In diesem Seminar werden unter anderem die Voraussetzungen für die Gründung und den Betrieb erläutert. Die Termine : 17. November 2015 in Frankfurt a. M./Bad Nauheim und 03. Dezember 2015 in Hannover. Infos unter [www.vincenz-akademie.de](http://www.vincenz-akademie.de)

**i** Die Konferenz „Wohnen mit ambulanter Betreuung & Pflege“ greift die Entwicklungen des PSG auf: Neben der Tagespflege sind es vor allem ambulant betreute Wohngemeinschaften und die verschiedenen Formen des Service-Wohnens, die der Gesetzgeber mit allerlei finanzieller Unterstützung bedacht hat. Die Termine: 24. September 2015 in Berlin, 6. Oktober 2015 in Nürnberg und 4. November 2015 in Hamburg. Infos unter [www.vincenz-akademie.de](http://www.vincenz-akademie.de)

**📖** WG-Buch bei Vincentz: Claudius Hasenau und Rechtsanwalt Dr. Lutz H. Michel haben ein Buch über ambulant betreute Wohngemeinschaften verfasst. Es erscheint Mitte September, Infos unter [www.haeusliche-pflege.net](http://www.haeusliche-pflege.net)



**CLAIRE DÉSENFANT**

> Geschäftsleiterin der Beratungsfirma age consult, Freiburg  
 > [www.age-consult.net](http://www.age-consult.net)

FOTO: PRIVAT